Bundesrat Drucksache **513/1/94**

21.06.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

A

zu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Der **Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Vor Artikel 1 (Änderung der Viehverkehrsverordnung)

   Vor Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

   'Artikel 1

   Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1994 (BAnz. S. 2890), wird wie folgt geändert:

   1. § 19b wird wie folgt geändert:
      a) In Absatz 1 werden die Wörter

         "Absätze 3 bis 5"

         durch die Wörter

         "Absätze 5 und 6"

         und die Wörter

         "einer von ihr beauftragten Stelle"

Ausgeliefert am 22. JUNI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

durch die Wörter

"von einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle"

ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Schweinen zur Schlachtung, wenn diese nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung gekennzeichnet sind.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen für die Abgabe von Zuchtschweinen, die innerhalb der arbeitsteiligen Ferkelproduktion einer Erzeugergemeinschaft oder einer vergleichbaren Organisation wiederholt zwischen bestimmten Deck-, Warte- und Abferkelbetrieben abgegeben werden, wenn sichergestellt ist, daß die für diese Schweine zuständige Organisation ein Register führt, aus dem sich die jeweiligen Produktionsstandorte der Zuchtschweine zuverlässig ergeben und dieses Register der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; in ihm werden die Wörter

"einer von ihr beauftragten Stelle"

durch die Wörter

"von einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle"

ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; in ihm wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatz wird das Wort

"halten"

durch das Wort

"enthalten"

ersetzt.

(noch Ziff. 1)

bb) In Buchstabe c wird das Wort

"Herkunftsbestandes"

durch die Wörter

"landwirtschaftlichen Betriebes"

ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6;

in ihm wird in Satz 1 die Angabe

"Absätze 1 und 3 "

durch die Angabe

"Absätze 1 und 5"

und in Satz 2 die Angabe

"Absatz 3"

durch die Angabe

"Absatz 5"

ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. In § 19 d wird das Wort

"Schlachthof"

durch die Wörter

"eine Schlachtstätte"

ersetzt.

...

(noch Ziff. 1)

3. In § 24 Abs.1 Satz 2 wird nach dem Wort

"Viehkontrollbuch"

das Wort

",Transportkontrollbuch"

eingefügt.

4. § 24 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"§ 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In Satz 3 Nr. 1 wird das Wort

"Schweinen"

durch das Wort

"Schweine"

ersetzt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe

"§ 17 Abs. 2"

die Angabe

"§ 19 b Abs. 3"

eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 a wird die Angabe

"§ 19 b Abs. 1 oder 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absätzen 3 oder 5"

durch die Angabe

"§ 19 b Abs. 1 oder 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5"

ersetzt.

(noch Ziff. 1)

bb) In Nummer 12 b wird die Angabe

"§ 19 b Abs. 6"

durch die Angabe

"§ 19 b Abs. 7" ersetzt.

cc) In Nummer 12 c wird das Wort

"Schlachthof"

durch die Wörter

"eine Schlachtstätte"

ersetzt.'

Als Folge wird

a) der bisherige Artikel 1 Artikel 2; seinem Wortlaut ist folgende Überschrift voranzustellen:

"Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung"

b) der bisherige Artikel 2 Artikel 3; seinem Wortlaut ist folgende Überschrift voranzustellen:

"Inkrafttreten"

c) die Bezeichnung der Verordnung wie folgt gefaßt:

"Verordnung zur Änderung viehverkehrsrechtlicher Vorschriften".

...

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Notwendige Folgeänderung.

Die angestrebte Verbesserung der Kennzeichnung der Schweine als eine der wichtigen Aufgaben in der Tierseuchenbekämpfung ist nur erreichbar, wenn die Vergabe von Ohrnummern und -marken soweit wie möglich in der Hand der zuständigen Behörden bleibt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Absatz 2 dient der Klarstellung, daß für die Abgabe von Schweinen an einen Schlachtbetrieb eine erneute Kennzeichnung mit einer Ohrmarke nicht gewollt ist. Die Kennzeichnungsvorschriften des § 3 der Fleischhygiene-Verordnung stellen sicher, daß der letzte Herkunftsbestand der Schlachtschweine zu ermitteln ist.

Die Ausnahme in Absatz 3 für Zuchtschweine, die innerhalb der arbeitsteiligen Ferkelproduktion wiederholt abgegeben werden, ist erforderlich, da eine Kennzeichnung dieser Schweine vor jeder Abgabe nicht praktikabel ist; bei diesen Schweinen wäre bei einer Verpflichtung zur Kennzeichnung vor jeder Abgabe eine fünffache Kennzeichnungen mit Ohrmarken und mehr zu erwarten. Dies wäre schon aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Notwendige Folgeänderung, ansonsten siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa:

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb:

Nach § 19a Abs. 2 Satz 2 wird die Betriebsnummer bei der Rinderkennzeichnung von der zuständigen Behörde zugeteilt. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt und sollte auch bei der Schweinekennzeichnung beibehalten werden. Deshalb sind dieselben Begriffe zu verwenden.

Darüber hinaus ist in Anlehnung an § 19b Abs. 5 Nr. 2b - neu - aus Gründen der Einheitlichkeit durchgängig der Begriff "landwirtschaftlicher Betrieb" zu verwenden.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Notwendige Folgeänderung.

(noch Ziff. 1)

Zu Nummer 1 Buchstabe f:

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 3 und 4 Buchstabe a:

Aus Praktikabilitätsgründen sollten für ein Transportkontrollbuch und ein Bestandsregister auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen akzeptiert werden. Durch eine fortlaufende Numerierung kann einem Entfernen einzelner Blätter aus den Aufzeichnungen vorgebeugt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5:

Notwendige Folgeänderungen innerhalb der Bußgeldvorschriften.